

Ein Anspruch auf Bezahlung eines Feiertages besteht wenn ein solcher in die erste Lohnwoche eines neu benutzten Arbeitsverhältnisses fällt.

Arbeitnehmer, die am Tage vor oder nach einem Feiertage ohne begründete Entschuldigung und Anzeige fehlen, haben keinen Anspruch auf Feiertagsbezahlung verwirkt.

Die Feiertagsbezahlung erfolgt für Zeitlohn- und Tagelöhner nach den in den Zusatzverträgen festgesetzten Sätzen.

Protokollnotiz: Zu Ziffer 57 und 66: Durch die Fassung der Ziffern 57 und 66 soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass tarifliche oder mit einzelnen Arbeitnehmern getroffene anderweitige Vereinbarungen unmöglich werden.

### XIII. Heimarbeit.

1. Heimarbeit ist in der Regel nicht zulässig. Da, wo sie nicht zu vermeiden ist, soll sie in erster Linie an solche Personen ausgegeben werden, die wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit, wegen besonderer Familienverhältnisse, wie z. B. wegen der Pflege für die Familie und Kindererziehung, im Betrieb nicht arbeiten können.

2. Die Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen müssen für die ihnen zu leistenden Arbeiten dieselben Akkordlöhne erhalten, welche an die im Betriebe beschäftigten Personen zu zahlen sind.

3. Es darf an die mit Heimarbeit Beschäftigten nicht mehr als die im Tarif festgesetzte Arbeitszeit zu leisten in der Lage sein.

4. Heimarbeit darf an im Betrieb Beschäftigte nicht ausgeben werden.

5. Den im Betrieb tätigen Personen ist berufliche Arbeit außerhalb des Betriebes nicht gestattet.

6. Die Regelung der Heimarbeit gehört zum Wirkungsbereich der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft des Betriebes.

7. Die Bestimmungen des Tarifes finden auch für Heimarbeiter sinngemäße Anwendung.

